

GESUNDHEITSBERUFE
(professions de santé)

1. Die Anerkennung der Berufsausbildung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Januar 1995, fällt die Anerkennung der ausländischen Diplome in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für das Nationale Erziehungswesen und für die Berufsausbildung.

Ministère de l'Education nationale
et de la Formation professionnelle
- **professions de santé –**
29, rue Aldringen
L-2926 LUXEMBOURG.

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist an diese Adresse zu senden
(**ANLAGE A**).

2. Die Erlaubnis zur Berufsausübung.

Gemäss den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 26. März 1992 ist das Ministerium für Gesundheit zuständig für die Erlaubnis zur Ausübung der Gesundheitsberufe.

Nach Erhalt des Entscheids des Luxemburger « Ministre de l'Education nationale et de la Formation professionnelle » ist der entsprechende Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (**ANLAGE B**) an nachstehende Adresse zu senden :

MINISTERE DE LA SANTE
- **professions de santé -**
L-2935 LUXEMBOURG

siehe Rückseite – Anlage A

ANLAGE A

ANERKENNUNG

“Die Anerkennung des im Ausland ausgestellten Diploms fällt unter die Zuständigkeit des Ministers für Bildungswesen, der das Gutachten einer Kommission einholt...” - Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1995 betreffend die Reorganisierung der öffentlichen und privaten Krankenpfleger- und Krankenpflegerinnenschulen und Regelung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsministerium und Gesundheitsministerium.

Der Bewerber, welcher die Anerkennung eines in Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 1992 genannten Diploms beantragt, muss diesen Antrag auf Anerkennung schriftlich an folgende Adresse richten:

**Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle
- Mme Danielle WAGNER (Tel. : 00352/247-85256)
29, rue Aldringen
L-2926 Luxembourg**

Folgende Dokumente müssen beigefügt werden :

- Abschrift des Personalausweises,
- detaillierter Lebenslauf, welcher Ausbildung und Berufserfahrung in chronologischer Reihenfolge angibt
- Abschrift(en) des/der Urkunde(n) und des/der Prüfungszeugnis(se)

Anmerkung :

In besonderen Fällen hat die zwischenbehördliche Kommission die Befugnis, vom Antragsteller zusätzliche Papiere zu verlangen.

Amtlich beglaubigte Übersetzungen in französischer oder deutscher Sprache, ausgestellt von einem vereidigten Übersetzer, sind beizufügen, sofern die oben genannten Dokumente in einer anderen Sprache als Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die zwischenbehördliche Kommission richtet auf Vorlage einer vollständigen Akte ihr Gutachten über die Gleichheit der Berufsausbildung an den zuständigen Minister, welcher dem Antragsteller seine Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung schriftlich mitteilt.

Siehe Anlage B

ANLAGE B

MINISTERE DE LA SANTE
- professions de santé -
L-2935 LUXEMBOURG

Gesundheitsberufe (professions de santé)

- aide-soignant
- assistant technique médical
- infirmier
- infirmier en anesthésie et réanimation
- infirmier en pédiatrie
- infirmier en psychiatrie
- masseur
- sage-femme
- assistant d'hygiène sociale
- assistant social
- diététicien
- ergothérapeute
- infirmier gradué
- laborantin
- masseur-kinésithérapeute
- orthophoniste
- orthoptiste
- pédagogue curatif
- rééducateur en psychomotricité

ERLAUBNIS ZUR BERUFS AUSÜBUNG

I. Ein schriftlicher Antrag ist an obengenannte Adresse zu richten und beinhaltet folgende Informationen :

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, gegebenenfalls Herkunftsland oder Geburtsland,
- b) Angabe für welchen Gesundheitsberuf die Erlaubnis zur Berufsausübung beantragt wird,
- c) eine Kurzbiographie mit Angaben, in chronologischer Reihenfolge, betreffend eventuelle vorherige Berufstätigkeit und berufliche Weiterbildung,
- d) Angaben bezüglich der Sprachkenntnisse sowie eine Erklärung aus der hervorgeht dass der/die Antragssteller(in) die notwendigen Sprachkenntnisse besitzt, die zur Ausübung des Berufes in Luxemburg erforderlich sind, oder bereit ist diese Sprachkenntnisse in kürzester Zeit zu erlernen ; desweiteren eine Erklärung dass der/die Betreffende sich verpflichtet die Deontologie und die luxemburgische Gesetzgebung bezüglich der Ausübung seines Berufes in Luxemburg zu berücksichtigen,
- e) luxemburgische Sozialversicherungsnummer

II. Die mit einzureichenden Unterlagen sind nachstehend aufgelistet :

1. eine Kopie des « **diplôme d'Etat luxembourgeois** » des jeweiligen Gesundheitsberufes,
oder

eine Kopie des Entscheids des Luxemburger « **Ministre de l'Education nationale et de la Formation professionnelle** », 29, rue Aldringen, L-2926 Luxemburg » dass das Diplom oder die Bescheinigung über den Abschluss der Berufsausbildung dem « **diplôme d'Etat luxembourgeois** » des jeweiligen Gesundheitsberufes entspricht,

2. eine **ärztliche Bescheinigung**, dass der/die Antragssteller(in) die erforderlichen physischen und psychischen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes erfüllt,
3. eine Bescheinigung aus der hervorgeht dass der/die Antragssteller(in) die **ehrenhaften und moralischen Voraussetzungen** erfüllt, die zur Ausübung seines Berufes notwendig sind.

Diese Bescheinigung ist von den zuständigen Behörden des Wohnortes des/der Antragssteller(in) auszustellen.

Für den/die Antragssteller(in) der/die in Luxemburg wohnhaft ist, gilt als Bescheinigung ein Auszug aus dem Strafregister.

Für den/die Antragssteller(in) der/die im Ausland wohnt handelt es sich entweder :

- um einen Auszug aus dem Strafregister (polizeiliches Führungszeugnis) oder
- um eine Bescheinigung aus der hervorgeht dass der/die Antragssteller(in) die ehrenhaften und moralischen Voraussetzungen erfüllt, die zur Ausübung des Gesundheitsberufes für welchen der Antrag auf Erlaubnis zur Berufsausübung in Luxemburg gestellt wurde, in dem betreffenden Land notwendig sind.

Für den/die Antragssteller(in) jedoch, der weniger als ein Jahr in dem betreffenden Land wohnhaft ist von welchem obengenannte Bescheinigung ausgestellt wurde, muss gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung der Behörde des Landes erbringen, in dem er/sie vorher seinen/ihren Beruf ausgeübt hat.

4. eine **Aufenthaltsgenehmigung** für das Grossherzogtum Luxemburg falls der/die Antragssteller(in) **nicht** Staatsangehöriger der Europäischen Union ist.

Falls eines der obengenannten Dokumente in einer anderen als der französischen, luxemburgischen oder deutschen Sprache verfasst ist, ist zusätzlich eine entsprechende Übersetzung erforderlich.

Die Richtigkeit der Übersetzung muss von einem hierfür in Luxemburg oder dem Herkunftsland staatlich anerkannten Übersetzer bescheinigt sein.

Die Unterlagen unter Punkt 2. und 3. dürfen zur Zeit der Antragsstellung **nicht älter als 6 Monate** sein.